

**Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 13 vom 14. November 2012**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 14. November 2012 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/4

**Gegenstand:** Höhe der Ruhegehaltsbezüge

**Begründung:** Der Petent begehrt, seine Versorgungsbezüge rückwirkend nach einer höheren Besoldungsgruppe zu berechnen. Er trägt vor, weil er nicht nach Leistung, sondern nach den Vorstellungen seines Abteilungsleiters beurteilt worden sei, sei er zu spät befördert worden. Auch sein Antrag, den Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben, sei abgelehnt worden. Insgesamt habe man ihm damit großes Unrecht zugefügt und ihn anders behandelt, als andere Aufstiegsbewerber.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Versorgungsbezüge sind nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes zu bestimmen. Sie werden auf der Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit festgesetzt. Ruhegehaltstfähig sind die Bezüge aus einem Beförderungsjahr erst dann, wenn der Beamte es mindestens zwei Jahre innehatte. Anderenfalls berechnen sich die Versorgungsbezüge nach den vorherigen Dienstbezügen. So liegt der Fall hier. Der Verwaltung kommt insoweit kein Ermessen zu.

Ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand war nach der seinerzeitigen Rechtslage nur geboten, wenn dringende Gründe vorlagen, die die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erforderte. Da in dem Bereich, in dem der Petent beschäftigt war, ein Personalüberhang bestand, hat die Senatorin für Finanzen den Antrag des Petenten abgelehnt. Das ist nicht zu beanstanden. Hinzuweisen ist darauf, dass die Vorschrift über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ausschließlich den Belangen der Verwaltung diene und keinen Rechtsanspruch des Beamten auf Verlängerung der Dienstzeit begründete.

Auch der Einwand des Petenten, er sei unberechtigt zu spät befördert worden, kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Ein Beamter hat keinen Anspruch auf Beförderung.

**Eingabe-Nr.:** L 18/34

**Gegenstand:** Sicherstellung der Druckkammertherapie

**Begründung:** Der Petent setzt sich für die Sicherstellung einer Druckkammertherapie im Land Bremen ein. Eine solche Therapie stelle nach einem Tauchunfall die einzige anerkannte Behandlungsmöglichkeit dar. Sie sei nicht nur für Sporttaucher, sondern auch für andere Taucher, beispielsweise bei Polizei oder Feuerwehr, wichtig. Ferner könnten andere Erkrankungen mittels Druckkammertherapie behandelt werden. Die Versorgung an anderen Standorten sei nicht ausreichend, weil diese Standorte zu weit entfernt seien und teilweise auch nur eingeschränkt zur Verfügung stünden. Die Petition wird von 806 Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen befasst. Ihm ist bewusst, dass es wünschenswert wäre, wenn in Deutschland mehr Möglichkeiten bestünden, eine Druckkammertherapie durchzuführen. Letztlich sieht er jedoch keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten aktiv zu unterstützen.

Die bislang in Bremen befindliche Druckkammer wurde von Privatpersonen betrieben. Dementsprechend hatte die Senatorin für Gesundheit keine Möglichkeit, auf die Stilllegung der Druckkammer Einfluss zu nehmen. Ebenso wenig kann sie auf die Wiederinbetriebnahme der Druckkammer hinwirken.

Pro Jahr gibt es in der Region etwa vier bis fünf Tauchunfälle. Sie ereignen sich überwiegend in Hemmoor. Für diese Fälle gibt es eine Rettungskette zu Land und mit der Luftrettung. Nach dem Ergebnis der öffentlichen Beratung erscheint ein Transport verletzter Taucher nach Soltau oder Kiel medizinisch vertretbar. Rettungshubschrauber können auch in niedriger Höhe fliegen, sodass die Druckunterschiede unerheblich sind.

**Eingabe-Nr.:** L 18/174

**Gegenstand:** Anmeldung der Böttcherstraße zum Europäischen Kulturerbe Siegel

**Begründung:** Der Petent regt an, die Böttcherstraße zum Europäischen Kulturerbe Siegel anzumelden. Da der Böttcherstraße keine europaweite Bedeutung zukommt, liegen die Voraussetzungen für die Verleihung des Europäischen Kulturerbe Siegels nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses offensichtlich nicht vor.

**Eingabe-Nr.:** L 18/175

**Gegenstand:** S-Bahn-Anschluss zum Flughafen

**Begründung:** Der Petent regt an, den Flughafen Bremen durch eine S-Bahn-Linie an den Hauptbahnhof anzubinden.

Für die Schaffung einer solchen S-Bahn-Linie sieht der staatliche Petitionsausschuss keinen Bedarf. Die Anbindung des Flughafens durch die Straßenbahnlinie 6 ist ausreichend.

**Eingabe-Nr.:** L 18/178

**Gegenstand:** Europäisches Kulturerbe Siegel (Werke von Paula Modersohn-Becker und Heinrich Vogeler)

**Begründung:** Der Petent regt an, die Werke von Paula Modersohn-Becker und Heinrich Vogeler zum Europäischen Kulturerbe Siegel anzumelden.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kulturerbeliste liegen offensichtlich nicht vor, was dem Petenten auch bekannt sein dürfte.

**Eingabe-Nr.:** L 18/179

**Gegenstand:** Europäisches Kulturerbe Siegel (Werke von Rainer Maria Rilke)

**Begründung:** Der Petent regt an, für die Werke von Rainer Maria Rilke das Europäische Kulturerbesiegel zu beantragen.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die Werke von Rainer Maria Rilke sind sicherlich bedeutend. Eine Anmeldung im europäischen Rahmen erscheint dem staatlichen Petitionsausschuss aber nicht angemessen.

**Eingabe-Nr.:** L 18/180

**Gegenstand:** Europäisches Kulturerbe Siegel (Denkmal der Bremer Stadtmusikanten)

**Begründung:** Der Petent regt an, die Bremer Stadtmusikanten zum Europäischen Kulturerbe Siegel anzumelden.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kulturerbeliste liegen offensichtlich nicht vor, was dem Petenten auch bekannt sein dürfte.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/10

**Gegenstand:** Digitalisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

**Begründung:** Der Petent befürchtet, dass Ende 2015 die analoge Verbreitung des öffentlich-rechtlichen Hörfunks in Deutschland ende. Es sei zu befürchten, dass viele Rundfunzhörer zu den privaten Anbietern wechseln, da diese nach wie vor analog zu empfangen seien. Bürgerinnen und Bürger, die keine neuen Endgeräte kaufen könnten oder wollten, sollten seiner Ansicht nach dann von den Rundfunkgebühren befreit werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Eine vollständige Einstellung des UKW-Hörfunks ist weder 2015 noch in den folgenden Jahren zu erwarten. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass langfristig die privaten und auch die öffentlich-rechtlichen Anbieter die Möglichkeiten des digitalen Hörfunks nutzen werden. Allerdings ist die vom Petenten beschriebene Zweiteilung des Angebots in ein analoges privates und ein digitales öffentlich-rechtliches Hörfunkangebot nicht zu befürchten.

Zur Frage einer möglichen Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht sei darauf hingewiesen, dass ab 2013 die Rundfunkgebühr nicht mehr daran anknüpft, ob ein Empfangsgerät bereitgehalten wird oder nicht. Der Beitrag wird dann unabhängig von der tatsächlichen Nutzung eines Rundfunkangebots als Haushaltspauschale erhoben.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/168

**Gegenstand:** Verpflichtung zum Einbau von Wohnungswasseruhren

**Begründung:** Der Petent regt an, alle Mietwohnungen mit separaten Kaltwasserzählern auszustatten.

Das Bundesland Bremen hat für Neubauten den Einbau von Wohnungswasserzählern gesetzlich festgelegt. Dies trifft jedoch nicht den Wohnungsbestand. Hierzu ist eine Regelung auf Bundesebene erforderlich. Deshalb soll die Petition zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet werden.